

Satzung des Vereins Artist Factory e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Artist Factory e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Neumünster.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" **der Abgabenordnung §52 AO, hier insbesondere**

Ziffer 2, Pkt. 5. die Förderung von Kunst und Kultur;

Ziffer 2, Pkt 13 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre (§ 41 SGBVIII) sowie die künstlerische Förderung jeglicher Altersgruppen.

Dies geschieht durch die Durchführung von Kursen und Musikunterricht, dem Bereitstellen von technischem Equipment, sowie der Gestaltung von Auftrittsmöglichkeiten und Beteiligung an Veranstaltungen. Der Verein entwickelt und produziert zudem eigene Musik zur Untermalung von Filmen, Beiträgen, Präsentationen für gesellschaftspolitisch relevante Themen (Klimaschutz, Naturschutz, Tierschutz, Genderthemen, Antidiskriminierungsansätze o.ä.)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- Durch die Gewinnung junger Menschen und Erwachsener zu musikalischem Engagement in der Kinder- Jugend und Familienunterstützenden Arbeit,
- Durch das Aufgreifen und Fördern jugendlicher Eigeninitiativen und Projekte
- Durch Hilfs- und Unterstützungsangebote an benachteiligte und problembeladene Kinder, Jugendliche, Heranwachsende oder Familien, um diesen einen Zugang zur musikalischen Bildung zu ermöglichen,
- Durch die Weiterentwicklung von Maßnahmen und Angeboten, die interessens- bildungs- und altersgerechte Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung eröffnen
- Durch die Förderung der sozialen Eingliederung Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund durch Musikangebote und das Schaffen von Auftrittsräumen.
- Förderung der Diversität der Gesellschaft durch Ansprache und Projekte aller Geschlechter

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab.

Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z. B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder online zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Schriftführer, über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Es besteht die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft für eine maximale Dauer von einem Monat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod
- (6) Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.
- (8) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge sind:

- Aufnahmegebühren
- Eintrittsgelder
- Beitrag
- Umlagen

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.

Darüberhinausgehende Abteilungsbeträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 6 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, welche den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (2) Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat. Dort werden u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

(7) Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, kann das verbleibende Vorstandsmitglied ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden, wenn die entsprechende Voraussetzung zu Wahrung der Frist und der Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist.

- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 5/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören.
- (7) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.
- (8) Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (9) Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die der Abteilung zugeordneten Mitglieder.
- (10) Ein Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als vier Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinen
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben., ▪ Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. ▪ Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
- (14) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (15) Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 10 Aufwendungsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Zwangspause

Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Ort und Datum)

Unterschriften des Vorstands:

1. (erster Vorstand) _____
2. (zweiter Vorstand) _____